

# Amtsblatt für den Landkreis Börde

Jahrgang

27.10.2021

Nr. 59-1

Die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am

Die Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2021

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 18.10.2021

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.10.2021

Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am

02.11.2021

6. Westliche Börde: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässersatzung)

7. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan „Windpark Kroppenstedt“

8. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung Satzungs- und Abwägungsbeschluss B-Plan Siedlung „Paulshöhe“

9. Impressum

Flechtingen, den 2021-10-20



M. Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister

## Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 02.11.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) sind die besonderen Hygienebestimmungen (Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Anwesenheitsnachweis) zu beachten.

Besucher müssen vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten.

Verbandsgemeinde Westliche Börde

### Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässersatzung)

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4, 5, 8, 11, 36, 45, 90, 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) – alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung – beschließt der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der

### § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

Die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tageszeitung für Bildung, Kultur und Soziales am 03.11.2021 des Börde unter <https://www.landkreis-boerde.de/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht

Die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses am 08.11.2021

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tageszeitung des Ausschusses am 08.11.2021 auf der Internetseite [www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/veroeffentlichungen/](https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/veroeffentlichungen/) veröffentlicht wurde

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses vom 18.10.2021

Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses auf der Internetseite des Landkreises Börde unter [www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtisblattbekanntmachungen/](https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtisblattbekanntmachungen/) veröffentlicht



Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

**Über die Einreichung von Anträgen zur Erteilung von Baugenehmigungen für die Errichtung von Gebäuden**

Die Bauordnung vom 09.02.2021 in offiziellem Gültigkeit der Abänderung durch die Bauordnung vom 10.02.2021 (An der Bauordnung) enthält die Bestimmungen (Teil A) und den Zusatz (Teil B) (Stand August 2021) mit der Bauordnung (Stand August 2021) ergänzt. Die Abänderungsgesetze über das Bauen öffentlicher Gebäude, die Baugenehmigung finden, mitgeteilt.

Die Bauordnung vom 10.02.2021 in offiziellem Gültigkeit der Abänderung durch die Bauordnung vom 10.02.2021 (An der Bauordnung) enthält die Bestimmungen (Teil A) und den Zusatz (Teil B) (Stand August 2021) mit der Bauordnung (Stand August 2021) ergänzt. Die Abänderungsgesetze über das Bauen öffentlicher Gebäude, die Baugenehmigung finden, mitgeteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen sind die Bestimmungen der Bauordnung vom 10.02.2021 in offiziellem Gültigkeit der Abänderung durch die Bauordnung vom 10.02.2021 (An der Bauordnung) enthält die Bestimmungen (Teil A) und den Zusatz (Teil B) (Stand August 2021) mit der Bauordnung (Stand August 2021) ergänzt. Die Abänderungsgesetze über das Bauen öffentlicher Gebäude, die Baugenehmigung finden, mitgeteilt.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebene Verletzung der den

2. einer nach Baugenehmigung des § 214 Abs. 1 BauGB beschriebenen Verletzung der Verord-

3. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 beschriebene Verletzung der Baugenehmigung

4. wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Bauordnung der

5. wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Bauordnung der

6. wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Bauordnung der

7. wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Bauordnung der

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutzgesetz (DSGVO) in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und § 1 BauGB (BauGB). Weitere Informationen erhalten Sie über die Datenschutzinformation im Rahmen der Baugenehmigung.

Kuppenstedt, den 21.10.2021

Joachim Willmannski  
Bürgermeister



**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Henneke Str. 7, 39104 Börde, Börde, Tel.: 03941 2249-0, E-Mail: [service@bauwesen-buerde.de](mailto:service@bauwesen-buerde.de)

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Cornelia Schöler/Markus Süßkraut  
Kontrolle an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
Örtlich Anzeigen Landkreis Börde  
Börde Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-buerde.de](http://www.landkreis-buerde.de)

Redaktion/Druck:  
Internet: